



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

Stand: 07/2024

## Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde

In vielen Städten und Gemeinden besteht für bestimmte Gebiete eine Anleinplicht für Hunde. Insbesondere in der Frühjahrszeit wird zudem eine Leinenpflicht nach den einschlägigen Jagdgesetzen der Länder für Hunde angeordnet oder gilt es als Ordnungswidrigkeit, wenn jemand „Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt“ (z.B. in Bayern oder NRW). Dies dient dem Schutz der Wildtiere, die in bzw. an Seen und Flüssen brüten oder deren Nachwuchs sich in Wiesen und Feldern versteckt. Diese Anordnung fußt auf Landes- oder Kommunalrecht und ist dementsprechend nicht einheitlich in Deutschland geregelt. Verstöße gegen eine Leinenpflicht werden in der Regel als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet. Es gilt gleichermaßen, die Wildtiere zu schützen, aber auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde nachzukommen.

Vornehmlich in belebten Gebieten wie Innenstädten oder Grünanlagen in Großstädten dürfen Hunde oftmals nicht freilaufen, um weder Menschen noch sich selbst zu gefährden (z.B. bei Verkehrsunfällen). Dies ist meist in der jeweiligen Verordnung für Ordnung und Sicherheit der Städte und Gemeinden festgehalten. Auch in Bussen und Bahnen gilt oftmals aufgrund des beengten Platzes eine Leinenpflicht. Hinzu kommen, je nach Bundesland und Verordnungen der Städte oder Gemeinden, weitere Regelungen für sog. Listenhunde, die oftmals ganzjährig an der Leine laufen müssen. Nachfolgend betrachten wir die verschiedenen Aspekte aus Tierschutzsicht.

## Leinenpflicht: verschiedene Umsetzungsformen

### Generelle Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit

Eine generelle saisonale Leinenpflicht ist grundsätzlich zum Schutz der Wildtiere nachvollziehbar. Allerdings variieren die vorgeschriebenen Zeiten sehr stark, sodass hier teils von einer halb- bis nahezu ganzjährigen Leinenpflicht gesprochen werden kann. Der Deutsche Tierschutzbund sieht hier insbesondere den Zeitraum 15.03. bis 15.07. als zeitlichen Schwerpunkt des besonderen Schutzes. Darüber hinaus brauchen auch im Herbst und v.a. Winter Wildtiere im Wald Ruhe, um die für sie lebenswichtigen Energiereserven zu schonen. Unabhängig davon sollte es selbstverständlich sein, dass Hundehalter beispielsweise im Wald mit ihren Hunden auf den Wegen bleiben und der Hund nicht durch das Unterholz streift. Eine umfangreiche Untersuchung<sup>1</sup> der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Baden-Württemberg zum Thema „Anthropogene

---

<sup>1</sup> [https://www.fva-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Abteilungen/Wald\\_und\\_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Wildtiere\\_und\\_Stoerungen/woek\\_wildtiere\\_und\\_stoerungen\\_abschlussbericht\\_anthropogene\\_stoerungen.pdf](https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Wildtiere_und_Stoerungen/woek_wildtiere_und_stoerungen_abschlussbericht_anthropogene_stoerungen.pdf) abgerufen am 27.06.2024

**Deutscher Tierschutzbund e.V.**

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel. 0228 60 49 6-0  
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de  
www.tierschutzbund.de

Störungen und ihre Auswirkungen auf Wildtiere im Schwarzwald“ (2017) zeigte, dass nur wenige Arbeiten sich mit der Präsenz von Hunden und dem Verhalten von Wildtieren auseinandersetzen. In der Regel geht es bei den wenigen vorliegenden Arbeiten (drei) innerhalb des Literaturüberblicks aber um Personen, die sich mit Hunden auf Wegen befinden. Allgemein kommt die FVA in ihrer Ausarbeitung zu dem Schluss, „dass sowohl von verschiedenen Freizeit- und Jagdaktivitäten sowie von der damit zusammenhängenden Infrastruktur negative Einflüsse auf Wildtiere ausgehen. Gleichzeitig gibt es keine Blaupause für Lösungsoptionen aufgrund der Vielfalt der Einflussfaktoren und der Komplexität ihrer Zusammenhänge. Es empfiehlt sich nicht, Ergebnisse aus Studien eins zu eins auf das eigene Projektgebiet zu übertragen, da die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Einflussfaktoren sowie die wildbiologischen Voraussetzungen zu komplex sind, um sie allgemeingültig anzuwenden. Potentielle Lösungskonzepte, wie zum Beispiel Managementpläne oder die Einrichtung von Wildruhegebieten sollten daher immer lokal entwickelt werden“. Darüber hinaus wurden in den untersuchten Arbeiten Empfehlungen für die Praxis, um Störungen durch menschliche Aktivitäten für Wildtiere zu reduzieren, herausgearbeitet. Diese waren hauptsächlich die Einrichtung von Ruhezeiten für Wildtiere bzw. die Erstellung von Managementplänen, welche Ruhezeiten beinhalten. Zudem wurden Regelungen für das Betretungsrecht wie zum Beispiel die Verlegung von Wegen in Bereiche außerhalb sensibler Wildtierzonen oder eine zeitliche Sperrung bestimmter Wege während der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Winter gefordert. Die am dritthäufigsten genannte Empfehlung war die Einrichtung von Sichtschutz bzw. Pufferzonen. Diese können z.B. als Vegetationsgürtel entlang von Wegen realisiert werden oder indem Flächen entlang von Wegen oder um Ruhezeiten gezielt schwer begehbar und somit unattraktiv für Besucher gemacht werden. Weitere Managementempfehlungen beinhalteten u.a. die Umsetzung eines Wegegebotes für Personen und Hunde sowie Öffentlichkeitsarbeit.

#### Generelle Leinenpflicht in belebten Gebieten

Eine Leinenpflicht in einzelnen Zonen bspw. Einkaufsstraßen in Großstädten mit sehr hohem Menschenaufkommen ist dahingegen aufgrund der möglichen Gefahren bzw. potenziell gefährlichen Situationen und aus Sicht des Tierschutzes nachzuvollziehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass verantwortungsbewusste Tierhalter ihren Hund ggf. gar nicht erst in solche Situationen mitnehmen. Auf verschiedensten Veranstaltungen wie bspw. dem Oktoberfest in München sind Hunde gänzlich (und zu Recht) verboten.

#### Generelle Leinenpflicht für Hunde ab einer bestimmten Schulterhöhe

In manchen Bundesländern (z.B. NRW) oder auch einzelnen Gemeinden gibt es eine Leinenpflicht für große Hunde. Ab wann ein Hund als groß gilt, ist in den jeweiligen Regelungen festgehalten. So können Hunde beispielsweise als groß gelten, wenn sie eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm haben oder nach der 40/20 Regelung: Hunde mit mind. 40 cm Schulterhöhe und mind. 20 kg. Aus Sicht des DTschB ist eine Regelung allein aufgrund der Körpergröße nicht zu begründen. Auch kleine oder mittelgroße Hunde können Bissverletzungen verursachen. Zudem ist aggressives Verhalten nicht abhängig von der Leinenführung, sondern von vielen anderen Faktoren (Olsen, 2008). Es gilt stets das Hund-Halter Gespann bei Auffälligkeiten zu überprüfen und nicht von vornherein aufgrund der Größe Hunde in ihrem Bewegungsdrang einzuschränken.

### Leinenpflicht in Bus und Bahn

Eine durch die Betriebe vorgegebene Leinenpflicht in Bus und Bahn ist aufgrund des beengten Raumes nicht nur sinnvoll um präventiv Bissverletzungen zu vermeiden, auch wenn sie in dieser Situation lediglich durch Bedrängungssituationen oder z.B. versehentliches Treten des Hundes entstehen sollten, sondern auch um zu verhindern, dass bei einem möglichen Unfall der Hund schutzlos den physikalischen Kräften ausgesetzt ist. Auch ein Entlaufen oder Laufen auf Schienen ist in verschiedenen Schrecksituationen z.B. lauten Zischgeräuschen denkbar und kann somit vermieden werden. Von Seiten der Verkehrsbetriebe sollten Plätze geschaffen werden, die auch größeren Hunden Möglichkeit zum Stehen, Sitzen oder Liegen bieten und idealerweise nicht direkt im Familienbereich liegen, in denen es durch Hektik und Platzmangel schnell zu unerwünschten Situationen wie bspw. Anfassen oder Umarmen des Hundes durch Kinder kommen kann. Hier sieht der Deutsche Tierschutzbund auch den Hundehalter in der Pflicht sich für den Schutz des Tieres gegenüber den anderen Kontakten stark zu machen und solches Verhalten präventiv abzuwehren indem bspw. über das richtige Verhalten aufgeklärt wird. Es ist sinnvoll, den Hund zwischen oder hinter die Beine zu nehmen und auch ein Maulkorb für eben solche Situationen aufzutrainieren. Ein langsames Eingewöhnen an das Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei essenziell und eine gegenseitige Rücksichtnahme sollte selbstverständlich sein.

### Leinenlänge bei einer Leinenpflicht

Oftmals vorgeschrieben wird das Führen des Hundes an einer Kurzleine (maximal 2 m). Diese Vorgabe ist nicht haltbar. Für sachkundige Hundehalter mit sicher auftrainiertem Rückruf und guter Leinenführigkeit des Hundes, sowie entsprechender körperlicher Konstitution des Halters, sollte es erlaubt sein, den Hund an einer etwa 5-7 m langen Schleppeleine zu führen, die an einem gut sitzenden und den Hund nicht in seiner physiologischen Bewegung einschränkendem Geschirr angebracht wird. Sog. Ausziehleinen („Flexi“) sind allerdings nicht zu empfehlen, da sie erfahrungsgemäß falsch eingesetzt werden, indem beispielsweise nicht über den Rückruf, sondern durch Manipulation an der Leine durch den Besitzer das Tier zurückgezogen wird. Zudem lernt der Hund an der Leine zu ziehen. Sie stellen außerdem bei sehr leichten Hunden eine Verletzungsgefahr dar. Auch durch Übersehen der Leine durch andere Personen kommt es schnell zu Unfällen (bspw. Radfahren).

### Sonderregelung für sog. Listenhunde

Manche Hunderassen werden per Gesetz oder Verordnung abhängig vom Bundesland pauschal als besonders gefährlich eingestuft, auch wenn dies rein wissenschaftlich gesehen, nicht begründet werden kann (Baumann C., 2005; Böttjer A., 2003; Bruns S., 2003; Mittmann A., 2002). Hierzu zählen insbesondere Pitbull Terrier<sup>2</sup>, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Mischlinge und je nach Bundesland noch weitere Hunderassen. Für diese Hunderassen gibt es je nach Bundesland erhebliche Auflagen und teils auch höhere Beiträge für die Hundesteuer. Zum Teil werden Negativzeugnisse eingesetzt, um diese Auflagen zu lockern, teilweise gilt für sie jedoch eine ausnahmslose Leinen- und ggf. auch Maulkorbpflicht. Dass es einen

---

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um keine anerkannte Hunderasse, sondern um einen Hundetypus, auch wenn er in den Gefahrhundeverordnungen und – gesetzen als Rasse bezeichnet wird

Zusammenhang zwischen dem ausnahmslosen Führen von gefährlichen Hunden an der Leine und weniger Verletzungen des Menschen gibt, konnte nicht bestätigt werden (Katzurke et al., 2020). Vielmehr ist es die Sachkunde der Halter, die frühzeitige Erkennung von aggressivem Verhalten sowie eine qualifizierte Verhaltenstherapie, die dazu beitragen gefährliche Situationen zu vermeiden und dazu führen, dass Hunde nicht in Tierheime abgegeben werden müssen (Katzurke et al., 2020).

**Aus diesem Grund lehnt der Deutsche Tierschutzbund eine Kategorisierung der Hunderassen ab. Viel sinnvoller ist die theoretische Sachkunde als Grundlage jeder Hundehaltung vor der Anschaffung sowie Beurteilung von auffällig gewordenen Hund- Halter-Gespanssen durch auf Verhalten spezialisierte Tierärzte.**

### Bedeutung des Freilaufes für Hunde

Der Freilauf von Hunden sollte – auch gemäß der tierschutzrechtlichen Vorschriften- umgesetzt werden können. Nicht jeder Halter ist dazu in der Lage dem Hund andere Bewegungsmöglichkeiten wie bspw. Laufen am Fahrrad oder Joggen anzubieten und umgekehrt ist dies auch nicht im Sinne jedes einzelnen Hundes. Der tatsächliche Bedarf eines Hundes richtet sich dabei nach Alter, Gesundheits- und Trainingszustand. In der Regel werden zwischen zwei und vier Stunden Bewegung empfohlen (Döring et al., 2008). Hunde benötigen einerseits die Möglichkeit sich entsprechend frei und in ihrem Tempo zu bewegen, den Kontakt zu Artgenossen (Einzelfälle ausgenommen) und das olfaktorische Erkundungsverhalten (über den Geruchssinn) ausleben zu können (Döring et al., 2021). Wie bereits festgestellt (Foltin und Gansloßer, 2021) wurde, bewegen sich Hunde im Freilauf schneller und weiter als ihre Besitzer und laufen aufgrund des Erkundungsverhalten oft vor und zurück. Die Hunde blieben in dieser Studie jedoch immer in einem Umkreis von 150m. Diesem Bewegungsverhalten kann nicht durch eine permanente Haltung an der Leine nachgekommen werden. Täglicher Freilauf dient auch der Prävention von Krankheiten wie beispielsweise Hüftgelenkdysplasie (Wöhler et al., 2021).

Insbesondere für Welpen sind andere Sozialkontakte für ihre weitere Entwicklung entscheidend. Ganz im Gegenteil kann es durch mangelnde Erfahrungen in den ersten Lebenswochen nicht nur zu abnormen Verhaltensreaktionen gegenüber anderen Hunden kommen, sondern auch zu unerwünschten Reaktionen gegenüber dem Menschen (Seksel, 2010). Durch eine Leinenpflicht wird also in Bezug auf die Gefahrenabwehr eigentlich das Gegenteil bewirkt, wenn es keinen Ausgleich durch Freilaufflächen gibt. Die Begegnungen an der Leine lassen zudem nicht die gesamte Bandbreite des Verhaltens zu. Hunde besitzen diverse Mimiken und Gestiken, die durch feinste Unterschiede, auch in Bezug auf die Körperhaltung und den Schwanz, variieren (Seksel, 2010). Durch die Einschränkung an der Leine sind diese Feinheiten einerseits nicht auszuüben und andererseits für den Kontakt gegenüber nicht zu erkennen. Es kommt ggf. zu Fehlkommunikation und -verhalten durch Missverständnisse, was wiederum zu Angst- oder Aggressionsverhalten in der weiteren Entwicklung führen kann. Auch durch das Fehlen von Fluchtmöglichkeiten kommt es häufig zu innerartlichem aggressivem Verhalten (Schneider und Ketter, 2016).

## Rechtliche Bewertung

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz gilt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, (...).“

Zudem ist konkreter in § 2 der Tierschutzhunde-Verordnung (Allgemeine Anforderungen an das Halten) geregelt, dass „ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren“ und „regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen“ ist (Einzelfälle ausgenommen). In der Gesetzesbegründung wird spezifiziert, dass mindestens zweimal täglich und insgesamt mindestens eine Stunde Freilauf ermöglicht werden sollen. Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass dies eine Untergrenze darstellt, welche entsprechend den Bedürfnissen des Hundes überschritten werden muss. Es gibt bereits mehrere Gerichtsentscheidungen, mit denen über diese Untergrenze hinausgehende Anordnungen bestätigt wurden, vgl. Hirt in Hirt/Maisack/Moritz/Felde TierSchHundeV § 2 Rn. 2.

In manchem Landesrecht wird ebenfalls der Schutz der Hunde erwähnt bspw. im bayrischen LStVG Artikel 18 Abs. 1 S. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern (BayLStVG): „(...)wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.“

Wird dem Hund kein Freilauf ermöglicht, ist dies einerseits mit Leiden und andererseits mit Schäden verbunden. Die Leiden beziehen sich darauf, dass Sozialkontakte nicht in Gänze und in normaler Verhaltensweise ausgeführt werden können und dem Bewegungsdrang nicht nachgekommen werden kann. Das Wohlbefinden des Hundes wird je nach individuellem Bedürfnis erheblich gemindert. In der Folge kommt es ggf. zu Muskelabbau oder Fehlbelastung (bei permanent an der Leine ziehendem Hund), Veränderungen des Verhaltens bspw. Angstverhalten bei Hundebegegnungen sowie Stress durch mangelnde Sozialkontakte und fehlende körperliche Betätigung. Stress schwächt wiederum das Immunsystem und kann Erkrankungen begünstigen. Dies wiederum führt insgesamt zu einer Belastung der Mensch-Hund-Beziehung. Schäden entstehen hier auf körperlicher Ebene, wenn beispielsweise durch den mangelnden Freilauf Erkrankungen wie Hüftdysplasie begünstigt werden, aber auch insbesondere wenn es zu Verhaltensfehlentwicklungen (Döring et al., 2008) kommt.

Grundsätzlich kann ein Leinenzwang, soweit es zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und erheblichen Belästigungen erforderlich und verhältnismäßig ist, durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnet werden. Eine Regelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahmen ein genereller Leinenzwang besteht, ist aber unzulässig, weil sie gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstößt, vgl. OLG Hamm, NVwZ 2002, 765.

In Gerichtsentscheidungen betreffend Regelungen, die eine Leinenpflicht anordnen, wird immer der jeweilige Einzelfall betrachtet und geprüft, ob die konkrete Leinenpflicht tatsächlich verhältnismäßig ist. Manche Oberverwaltungsgerichte haben vor diesem Hintergrund auch schon die Unverhältnismäßigkeit einzelner als genereller Leinenzwang ausgestaltete Regelungen bestätigt, z.B. Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, AZ 11 KN 38/04, Oberverwaltungsgericht Thüringen, AZ 3 N 699/05.

Soll also ein genereller Leinenzwang eingeführt werden, verstößt dies gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnung sowie mögliche bestehende landesrechtliche Regelungen. Wie bereits im Gutachten nach Döring et al. (2008) festgestellt, muss ein entsprechender Ausgleich durch bestehende oder zu schaffende Freilaufflächen gegeben sein. Es muss in solchen Fällen also öffentliche Flächen in ausreichender Zahl, Größe und räumlicher Verteilung geben, die als Hunderauslaufzonen benutzt werden können, vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 17.05.2017 - 11 KN 105/16. Diese Ausgleichflächen müssen mit zumutbarem Aufwand erreicht werden können, anderenfalls ist eine tiergerechte Hundehaltung praktisch unmöglich, vgl. Hirt in Hirt/Maisack/Moritz/Felde TierSchHundeV § 2 Rn. 2a.

### Kompromiss Freilaufflächen

Hinsichtlich der angebotenen Freilaufflächen ist v.a. darauf zu achten, dass diese ausreichend groß und nicht in der Nähe von Kinderspielplätzen oder öffentlichen Wegen zu finden sind. Es sollte in keinem Fall zu Konflikten zwischen Hundehaltern und Anwohnern kommen. Gemäß den Ergebnissen einer Untersuchung (Feinhals, 2018) führt Ersteres dazu, dass die Freilaufflächen wenig genutzt werden. Auch gegenüber anderen Hundehaltern und deren Hunden sollte gegenseitige Rücksichtnahme als selbstverständlich angesehen werden. Bei Begegnungen mit Hunden an der Leine, sollte auch der eigene Hund vorausschauend angeleint werden. Das „Draufzurasen“ oder Mobben eines Hundes durch den eigenen Hund sollte nicht geduldet oder gar gefördert werden. Auch problematisches Verhalten in Bezug auf Ressourcen, auch auf den Besitzer des Hundes, sollten ernst genommen und in der Verhaltenstherapie begutachtet werden.

Zur Erhöhung der Sicherheit wurde in dieser Studie vor dem Leinenzwang die Sachkunde der Hundehalter und Gehorsam der Hunde angegeben. In Anbetracht der v.a. in Städten schwierigen Lage entsprechende Freilaufflächen zu schaffen, wird dazu geraten den generellen Leinenzwang aufzuheben, wenn eine Sachkunde- und Gehorsamsprüfung bestanden wurde. Freilaufflächen sollten gemäß Döring et al (2008) folgende Anforderungen aufweisen:

- Größe angepasst an Gemeindefläche und Anzahl vorhandener Hunde
- Gute Erreichbarkeit für alle Hundehalter
- Möglichkeit der Nutzung mehrerer Hunde gleichzeitig (Lauf- und Verfolgungsspiele möglich)
- Rückzugsmöglichkeiten
- abwechslungsreiche Gestaltung/Strukturierung
- vertikale Strukturierung zum Harnmarkieren
- Schutz vor Witterung, insbesondere auch Sonneneinstrahlung (Begrünung)

- Ausreichende Beschilderung
- Sichtschutz insbesondere bei eingezäunten Gebieten

Zudem kann auch eine Trinkmöglichkeit (fließendes Wasser) als Quelle für eigens mitgebrachte Wassernäpfe geschaffen sowie ein Müllbehältnis zum Entsorgen des Hundekotes aufgestellt werden. Die Beseitigung und der Unterhalt dieser Hundekotbeutel kann über die geleisteten Steuern und Abgaben (darunter fällt schließlich auch die kommunale Hundesteuer) finanziert werden. Weitere allgemeine Gesundheitsaspekte wie regelmäßige Impfungen und Wurmkuren sollten selbstverständlich sein. Bei Krankheitssymptomen wie Durchfall, Erbrechen, Husten etc. oder auch beim Nachweis von Giardien oder anderen ansteckenden Krankheitserregern, sollte es jedem Hundehalter klar sein, dass Hundekontakte vorübergehend zu vermeiden und dementsprechend Freilaufflächen nicht zu betreten sind. Das Aufsammeln des Hundekotes ist nicht zuletzt auch aus diesem Grund sinnvoll und notwendig.

### Zusammenfassung der Position

**Für ein harmonisches Miteinander von Mensch und Hund in der Öffentlichkeit ist es notwendig, dass Hundehalter vor der Anschaffung sachkundig sind. Der Deutsche Tierschutzbund setzt sich seit Jahren für eine gesetzlich bindende Verpflichtung für eine theoretische Sachkunde von Privatpersonen vor der Anschaffung ein.**

**Vorausschauendes Gassi gehen, ein mit tierschutzgerechten Methoden gut auftrainierter Rückruf und gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Hundehaltern aber auch allen anderen Beteiligten in der Öffentlichkeit sind essentiell für ein harmonisches Miteinander.**

**Eine generelle Leinenpflicht ist abzulehnen und tierschutzwidrig. Eine allgemeine Anleinplicht an begrenzten Orten (zu bestimmten Zeiten) ist aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes nur dann akzeptabel, wenn:**

- Menschen und Tiere vor freilaufenden Hunden geschützt werden müssen (z.B. in stark frequentierten Innenstadtbereichen, zu Brut- und Setzzeiten, in Naturschutzgebieten und Wildruhezonen) und
- ausreichend geeignete Freilaufgebiete zur Verfügung stehen

**Die Freilaufgebiete sollten in Anzahl und Fläche den örtlichen Gegebenheiten und der Tierzahl angepasst werden, strukturiert und für jeden leicht erreichbar sein. Durch sie soll dem Hund die Möglichkeit gegeben werden, seinem Bewegungsdrang nachzukommen und sein soziales Bedürfnis auszuleben. Eine pauschale Verpflichtung sog. Listenhunde oder auch große Hunde ganzjährig an der Leine zu halten, ist aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes veraltet und überzogen. Eine pauschale Kategorisierung von Hunden als gefährlich ist grundsätzlich aufzuheben. Es gilt, auffällig gewordene Hund-Halter-Gespanne, egal welcher Hunderasse/Mischlings, durch auf Verhalten spezialisierte Tierärzte oder Verhaltensbiologen zu überprüfen und nach entsprechender Einschätzung weitere Maßnahmen wie bspw. das Tragen eines Maulkorbs in der Öffentlichkeit oder eine Leinenpflicht anzuordnen.**

## Literatur

Baumann, Christine. Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstest in Bayern. (2005), Diss. Uni München.

Böttjer Andrea. Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000. (2003), Diss. TiHo Hannover.

Bruns Sandra. Fünf Hunderassen und ein Hundetypus im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000: Faktoren, die beißende von nicht-beißenden Hunden unterscheiden. (2003). Diss. TiHo Hannover.

Döring, Dorothea, Mittmann, Angela, Barbara M. Schneider, and Michael H. Erhard. Genereller Leinenzwang für Hunde—ein Tierschutzproblem? (2008).

Feddersen-Petersen, Dorit. Hundepsychologie: Sozialverhalten und Wesen-Emotionen und Individualität. Kosmos, 2014.

Feinhals, Katharina. Untersuchungen zu Anforderungen an Freilaufflächen für Hunde.(2018).

Foltin, Sandra. Ganslosser, Udo. Let' m Loose – The Importance of Off-Leash Walks for Pet Dogs. Animal and Veterinary Sciences. Vol. 9, No. 6, 2021, pp. 181-190. doi: 10.11648/j.avs.20210906.14

Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, Tierschutz-Hundeverordnung.

Katzurke, Xenia, Roswitha Merle, and Christa Thoene-Reineke. Dealing with dangerous dogs-a challenge for animal welfare. (2020): 302-312.

Mittmann, Angela. Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000. (2002). Diss. TiHo Hannover.

Olsen, Ulla. Zusammenhänge zwischen Hundeverhalten und unterschiedlicher Einschränkung des Hundes durch die Leine. Diss. 2008.

Seksel K. Die Sozialisation des Hundewelpen. Veterinary Focus 2010; 20(01): 7 - 12. doi:10.1055/s-0034-1381816.

Schneider, Barbara, and Daphne Ketter. Verhaltensmedizin bei Hund und Katze: Ätiologie, Diagnose und Therapie von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag, 2016.

Wöhrer, A. L. Einfluss von Geburtsmonat, Bewegung, Haltungsbedingung, Gewicht und Wachstum sowie Breitengrad auf die Entwicklung einer Hüftgelenksdysplasie beim Hund. (2021).